

PRAXIS TEAM

aktuell

Das Magazin der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg für Zahnmedizinische Mitarbeiter/innen

Oktober 2017



Ab sofort
ZFA :-)

Alles rund
um die
Ausbildung

**Es ist Zeit,
umzudenken!**

Männer, seid offen für
den Beruf ZFA • S. 3

**Rechtliche
Grundlagen**

Rechte & Pflichten in
der Ausbildung • S. 4

**Beratung und
Unterstützung**

Fragt die Mitarbeiterin-
nen der Kammer • S. 7

Herzlich willkommen!

Nach dem Sommerurlaub gilt es, die neuen Auszubildenden gleich richtig zu integrieren. Die ZFA-Ausbildung und damit das neue Ausbildungsjahr beginnt nach den Sommerferien und stellt eine neue Herausforderung für Praxis und Auszubildende dar.

Vermeehrt, aber immer noch in geringer Anzahl, interessieren sich auch junge Männer für den Beruf ZFA.

Für alle gleich sind die Rechten und Pflichten im Rahmen der ZFA-Ausbildung, die im Berufsausbildungsvertrag genau festgelegt sind. Im Rahmen der dualen Ausbildung, die in Praxis und Berufsschule abläuft, werden die Ausbildungsverträge bei der jeweiligen Bezirkszahnärztekammer registriert und verwaltet. Die dort tätigen Ausbildungsberater/innen und – Begleiter/innen stehen als Ansprechpartner für Probleme oder Fragen während der Ausbildung zur Verfügung.

Allen an der Ausbildung Beteiligten wünsche ich ein gutes Gelingen!



Dr. Bernd Stoll
Referent für Zahnmedizinische
Mitarbeiter/innen der LZK BW

Berufsbild ZFA

Zahlen und Fakten zum Beruf



Laut Statistik der Bundeszahnärztekammer gab es im Jahr 2014 insgesamt stolze 201.000 Zahnmedizinische Fachangestellte in Deutschland. Im Ausbildungsjahr 2016 befanden sich 30.606 Frauen und 348 Männer. Das entspricht einem Männeranteil

von 1,1 Prozent – das ist zwar sehr wenig, aber die Zahl der männlichen ZFA wächst trotzdem stetig. Die Vorbildung ist wie folgt: rund 3.300 der Auszubildenden haben einen Hauptschulabschluss, 7.100 einen Realschulabschluss, 1.100 wiederum haben Abitur.

Wir freuen uns auf euch!

Fachdental Südwest, 20. und 21.10. in Stuttgart



Es ist wieder so weit: Die Fachdental Südwest öffnet in Stuttgart ihre Türen für das Fachpublikum aus der Dentalbranche. Gemeinsam mit den Fortbildungseinrichtungen, der Akademie für Zahnärztliche Fortbildung Karlsruhe und dem Zahnmedizinischen Fortbildungszentrum Stuttgart, findet ihr die

Landeszahnärztekammer BW in Halle 4 auf dem Stand Nummer 4E32.

Wie ihr online kostenlose Eintrittskarten erhaltet, erfahrt ihr in den Rundschreiben der Bezirkszahnärztekammern und auf der Website der Landes Zahnärztekammer BW www.lzk-bw.de.

Wir freuen uns auf euch!

Es ist an der Zeit, umzudenken! „Männer, seid ruhig offen für diesen tollen Beruf!“

Der Beruf der/des Zahnmedizinischen Fachangestellten wird vor allem von Frauen ausgeübt. Im Ausbildungsjahr 2016/17 befinden sich in Baden-Württemberg derzeit 98,9 Prozent Frauen. Männliche Kollegen sind dagegen eher selten anzutreffen. Warum es sich als Mann jedoch durchaus lohnen kann, den Beruf des ZFA zu wählen und welche Erfahrungen er dabei gesammelt hat, berichtet Marvin Brehm, fortgebildeter ZFA aus Lobbach, im Interview.



Marvin Brehm aus Lobbach:
„ZFA ist mein Wunschberuf!“



Herr Brehm, was hat Sie dazu motiviert, ZFA zu werden?

„Ich wollte einen Beruf ergreifen, der ein interessantes und vielseitiges Spektrum bietet. Außerdem sollte es für mich ein Beruf sein, bei dem man mit Menschen aus allen Altersklassen zu tun hat, bei dem ich im Team, aber auch mal alleine arbeiten kann. Ich wollte, dass man im Alltag viele verschiedene Aufgaben übernehmen und unterschiedliche Schwerpunkte vertiefen kann. Mich interessiert hier natürlich auch der zahnmedizinische Aspekt und ich finde gut, dass man diese Arbeit mal im Stehen, mal im Sitzen ausüben kann. Ein Plus ist auch, dass wir in diesem Beruf von den Patienten meist mit viel Respekt behandelt werden. Alles in allem durchaus mein Wunschberuf.“



Wie arbeitet es sich denn als Mann zwischen den vielen Kolleginnen?

„Das ist ganz unterschiedlich. Bei uns in der Praxis ist es sehr harmonisch und der Umgang sehr angenehm. In der Berufsschule hatte ich aber teilwei-

se das Gefühl, dass manche Frauen mich als Konkurrenten gesehen haben und sich unbedingt mit mir messen wollten. Ein solches Verhalten finde ich kindisch und unprofessionell. Während meiner Fortbildungen hatte ich aber wiederum das Gefühl, dass sich die Frauen auch mal richtig gefreut haben, einen Mann dabei zu haben, das ist ja wirklich schon eher die Ausnahme.“



Fällt den Patienten dieser „Exotenstatus“ auch auf?

„Ja, durchaus! Es ist schon lustig, wie fest der Beruf ZFA nach wie vor als Frauenberuf in den Köpfen verankert ist. Ich habe anfangs eine Strichliste geführt, wie oft ich für den Sohn des Chefs oder auch für den Arzt selbst gehalten wurde. Die Liste habe ich dann irgendwann verloren, aber sie war lang! Das kam bestimmt drei Mal pro Woche vor. Nach und Nach haben mich die Patienten aber kennengelernt und wissen nun, dass weder das eine, noch das andere zutrifft. Manche fragen mich, warum ich den Beruf gewählt habe und ich erkläre es ihnen dann eben.“



Wie sieht Ihre Zukunft in der Zahnarztpraxis aus?

„Ich bin offen, was meinen beruflichen Werdegang angeht und lasse das jetzt mal auf mich zukommen. Mit 16 habe ich diesen Beruf begonnen und bin seit dem menschlich und fachlich immer weiter gewachsen. Nun bin ich 20. Nächstes Jahr werde ich voraussichtlich meine Fortbildung zum ZMP absolvieren, dann mal schauen, wie und wann ich mit der Aufstiegsfortbildung weiter mache.“



Haben Sie einen Tipp, den Sie jungen Männern bei der Berufsauswahl mit auf den Weg geben wollen?

„Klar! Jungs, traut euch! Das ist ein toller und vielseitiger Beruf! Wenn Frauen KFZ-Mechanikerinnen werden, warum sollen Männer nicht auch ZFA werden? Man darf nicht in den alten Kategorien denken.“

Kristina Hauf

Rechtliche Grundlagen

Rechte und Pflichten in der Ausbildung

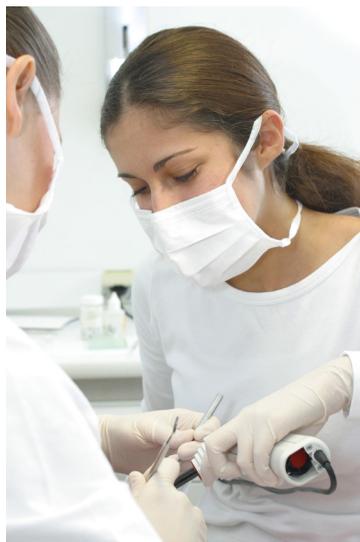
Im Rahmen einer Ausbildung zur/zum zahnmedizinischen Fachangestellten hat der/die Auszubildende auf viele Vorschriften zu achten. Insbesondere das Berufsbildungsgesetz (BBiG), das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) enthalten Rechte und Pflichten des Auszubildenden. Hier erfährst du fünf wichtige Rechte und Pflichten, auf die du in deiner Ausbildung zu achten hast.

Ausbildungsvertrag

Zwingende Voraussetzung für ein Ausbildungsverhältnis ist ein Berufsausbildungsvertrag. § 11 BBiG legt dabei fest, welche Punkte im Vertrag schriftlich geregelt werden müssen: u.a. müssen der Lohn, Urlaub, Art und Dauer der Ausbildung, Dauer der Probezeit und die tägliche Ausbildungszeit schriftlich fixiert werden.



In der Regel ist bei Abschluss des Ausbildungsverhältnisses der Auszubildende noch nicht volljährig. Hier ist zu beachten, dass der gesetzliche Vertreter des Auszubildenden (in der Regel die Eltern), den Vertrag unterzeichnen müssen.



Probezeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt in der Regel mit der Probezeit. Diese wird in § 20 BBiG geregelt und muss mind. 1 Monat und darf max. 4 Monate betragen. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens ist die tatsächliche Dauer der Probezeit frei vereinbar. Im Ausnahmefall darf der Arbeitgeber die Probezeit aber verlängern. Das Bundesarbeitsgericht entschied in einem Fall, dass die Probezeit jedenfalls dann verlängert werden kann, wenn der Azubi mind. 1/3 der Probezeit erkrankt ist und die Ausbildungszeit während dieser Zeit unterbrochen ist. Diese vorgesehene Verlängerung der Probezeit im Ausbildungsverhältnis muss allerdings vertraglich geregelt sein (BAG, Urteil vom 09.06.2016; 6 AZR 396/15).

Tägliche Arbeitszeit

Wie lang die gesetzlich geregelte Arbeitszeit bei einem Azubi ist, ist vom Alter abhängig. Ist der Azubi unter 18 Jahre, fällt er unter das JArbSchG. Für einen volljährigen Azubi ist hingegen das ArbZG die einschlägige Rechtsgrundlage.

Das JArbSchG regelt, dass Jugendliche max. 8 Stunden/Tag d.h. max. 40 Stunden/Woche beschäftigt werden dürfen. Dies gilt für eine 5-Tage-Woche. Samstags- und Sonntagsarbeit ist nicht zulässig. Eine Ausnahme der 40-Stunden-Woche

kann nur dann gemacht werden, wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit weniger als 8 Stunden beträgt. Dann können Jugendliche Azubis an den anderen Werktagen derselben Woche höchstens 8,5 Stunden beschäftigt werden. Rechtsgrundlage für die Arbeitszeit eines volljährigen Azubis ist das ArbZG. Danach darf dieser maximal 48 Stunden/Woche beschäftigt werden, dies gilt für eine 6-Tage-Woche, wobei der Samstag als Werktag zählt. In Ausnahmefällen kann der Azubi auch 10 Stunden/Tag beschäftigt werden. Dies aber nur dann, wenn innerhalb von einem halben Jahr 8 Stunden täglich nicht überschritten wurden.



Azubis stehen tägliche Ruhepausen zu, deren Länge vom Alter abhängt: ist er minderjährig, steht ihm ab einer Arbeitszeit von mind. 4,5 bis 6 Stunden pro Tag eine Ruhepause von 30 Min. zu. Ab einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden steht ihm eine Ruhezeit von 60 Min. zu. Ist er bereits volljährig, stehen ihm ab einer Arbeitszeit von mindestens 6 Stunden pro Tag eine Ruhezeit von 30 Min. zu. Ab 9 Stunden steht ihm eine Ruhepause von mind. 45 Min. zu. Die Ruhepause zählt nicht als Arbeitszeit.

Berufsschulpflicht

Zu den Pflichten des Azubis gehört auch die Teilnahme an der Berufsschule. Hierfür wird er vom Auszubildenden freigestellt. Nach § 19 BBiG bleibt dem Azubi der Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung jedoch erhalten.

Ein jugendlicher Azubi darf an einem Berufsschultag nicht beschäftigt werden, wenn dieser mehr als 5 Stunden (45 Minuten pro Schulstunde) beträgt. Sind in einer Arbeitswoche mind. 2 Berufsschultage vorgesehen, so kann der Auszubildende ab dem zweiten Berufsschultag – auch wenn dieser mehr als 5 Stunden beträgt – ab 9 Uhr bzw. nach Ende des Unterrichts beschäftigt werden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Unterrichtszeit in der Berufsschule auf die Arbeitszeit angerechnet wird. Nach § 9 Abs. 2 JArbSchG wird ein Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden als ein Arbeitstag mit 8 Stunden angerechnet. Auch eine Berufsschulwoche mit mind. 25 Stunden wird als Arbeitszeit mit 40 Wochenstunden angerechnet. Die Pausen und die reine Unterrichtszeit werden hier als Arbeitszeit gewertet.



Beginnt der Berufsschulunterricht vor 9 Uhr, so kann der Auszubildende den Auszubildenden vor Beginn des Unterrichts nicht beschäftigen. Dies gilt sowohl für den Jugendlichen als auch für den volljährigen Auszubildenden.

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses/Kündigung

Eine Art das Ausbildungsverhältnis zu beenden ist die Kündigung. § 22 BBiG unter-



scheidet die Kündigung des Ausbildungsverhältnisses während und nach der Probezeit. Während der Probezeit kann sowohl der Auszubildende als auch der Auszubildende jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angaben von Gründen das Ausbildungsverhältnis kündigen. Dabei muss die Kündigung zwingend schriftlich erfolgen und dem anderen zugehen.

Erfolgt die Kündigung erst nach der Probezeit, so kann das Berufsausbildungsverhältnis gemäß § 22 Abs. 2 BBiG nur dann ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor bei der Begehung einer Straftat (Diebstahl), bei häufigen zu spät kommen und bei mehrmals unentschuldigtem Fehlen bei der Arbeit oder in der Berufsschule. Hier ist allerdings zu beachten, dass die Kündigung aus wichtigem Grund dann unwirksam ist, wenn dem Kündigenden die Kündigungsgründe länger als zwei Wochen bekannt waren. Zusätzlich kann der Auszubildende mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen auch dann kündigen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich

für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen möchte. Auch hier hat die Kündigung schriftlich und zusätzlich unter Angaben von konkreten Kündigungsgründen zu erfolgen.



Wird das Ausbildungsverhältnis innerhalb der Probezeit gekündigt und beginnt nach der Beendigung ein neues Ausbildungsverhältnis mit einem neuen Auszubildenden, so fängt die Probezeit erneut von vorn an zu laufen. Eine Übernahme der bereits „abgearbeiteten“ Probezeit ist also nicht möglich.

Die andere Art der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist, zum einen der Ablauf der Ausbildungszeit oder (der Regelfall) die Bekanntgabe des positiven Prüfungsergebnisses. Falls ein Auszubildender die Abschlussprüfung nicht besteht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf Verlangen des Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens aber um ein Jahr, § 21 Abs. 3 BBiG.

Corinna Stetter



Zum Start gut versichert Welche Policen Auszubildende brauchen

Raus aus der Schule, jetzt fängt für Azubis das Berufsleben an. Mit den richtigen Versicherungen sind diese auch für den Notfall gewappnet. Ein Unfall etwa oder eine schwere Krankheit – und schon können Azubis gezwungen sein, für längere Zeit im Berufsleben zu pausieren. Damit sie in solchen Situationen finanziell nicht in Bedrängnis geraten, sollten sie rechtzeitig Versicherungen abschließen.

Kranken- und Pflegeversicherung

Junge Leute müssen mit Ausbildungsbeginn Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) werden. Sie können sich die Krankenkasse selbst aussuchen.

Wenn sie dem Arbeitgeber jedoch bis kurz vor Ausbildungsbeginn keinen Versicherungsnachweis einer gesetzlichen Krankenkasse vorlegen, bestimmt dieser die gesetzliche Kasse.

Private Haftpflichtversicherung

Wer anderen einen Schaden zufügt, muss dafür geradestehen - gegebenenfalls mit seinem gesamten Vermögen. Das kann einen schnell in den finanziellen Ruin treiben. Damit das nicht eintritt, sollte jeder eine private Haftpflichtversicherung haben. Die Versicherungssumme sollte mindestens fünf Millionen Euro betragen.

Vor dem Abschluss einer solchen Police können Azubis zunächst prüfen, ob sie bei den Eltern mitversichert sind.

Berufsunfähigkeitsversicherung

Durch einen Unfall oder Krankheit können auch junge Leute für eine längere Zeit nicht mehr in der Lage sein, arbeiten zu gehen. Daher ist eine private Absicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit wichtig.

Die BU zahlt eine monatliche Rente, wenn der Versicherte aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft nicht arbeiten kann. Die Summe sollte so bemessen sein, dass der Lebensstandard problemlos finanziert werden kann. Der Vertrag läuft in der Regel bis zum Rentenbeginn.

Hausratversicherung

Wer als Azubi noch bei den Eltern wohnt, benötigt keine eigene Hausratversicherung. Das sieht anders aus, wenn der Azubi von zu Hause auszieht und einen eigenen Haushalt hat. Um dann bei Einbruchdiebstahl, Sturm oder Feuer abgesichert zu sein, sollte eine Hausratversicherung abgeschlossen werden.

Unfallversicherung

Erst wenn eine BU und eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen sind,

kann man über eine Unfallversicherung nachdenken.

Die Unfallversicherung ist keine Absicherung des Lebensunterhalts wie die BU. Die Police stellt im Falle eines Unfalls Kapital für Therapien, Haushaltshilfe, Umbaumaßnahmen am Haus oder am Auto zur Verfügung. Versicherungsschutz besteht weltweit und rund um die Uhr.

Verzichtbar

Angesichts ihres meist schmalen Verdienstes können Azubis auf Versicherungen verzichten, die nicht die existenziellen Risiken abdecken. Weidenbach nennt als Beispiele Handy- oder Gerätereperaturversicherungen. Sie sind teuer und sehen oft viele Ausschlüsse im Schadensfall vor.

Verzichtbar sind für Azubis auch die meisten Krankenzusatzversicherungen, etwa Private Zahnzusatzversicherungen. Bei den meisten Zahnzusatztarifen bleibt unterm Strich stets eine Restzahlung übrig.

Quelle: dpa

Beratung und Unterstützung in jedem Bezirk

Fragen rund um die Ausbildung?

Die Kammer ist für euch da!

Einen Ausbildungsplatz gefunden und die Stelle voller Vorfreude angetreten - aber dann? Was macht man, wenn man in der Schule nicht klarkommt? Wenn die ausbildende Praxis nicht zu einem passt? Wenn man Aufgaben erhält, die nicht im Rahmen der Ausbildung sind oder man sogar gemobbt wird? Die Mitarbeiterinnen der BZKen und der LZK geben Auskunft zu Fragen und Problemen rund um die Aus- und Fortbildung.

Nicht immer verläuft alles nach Plan. Nicht jede Praxis passt zu jedem Auszubildenden und natürlich gilt dies auch anders herum. Manchmal sind es aber auch nur ganz pragmatische Fragen, die den Auszubildenden auf dem Herzen liegen, wie zum Beispiel nach Urlaubs- und Arbeitszeiten, Notdienst, dem Tätigkeitsfeld oder der Vergütung. Hier kommen die Ansprechpartnerinnen der einzelnen Bezirkszahnärztekammern ins Spiel.

Einfach anrufen

In jedem der vier Regierungsbezirke Baden-Württembergs, Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen, geben euch eine oder mehrere Mitarbeiter/innen gern Antworten auf eure Fragen und helfen bei Problemen aller Art. Die Namen der Personen und die dazugehörigen Telefonnum-

mern haben wir für euch in der „Pinnwand“ aufgelistet. Die meisten der Ansprechpartnerinnen kommen übrigens ursprünglich auch aus dem zahnmedizinischen Umfeld und können somit auch ihre eigenen Erfahrungswerte in die Beratung mit einfließen lassen.

Stiftung Begabtenförderung

Die Landes Zahnärztekammer steht euch zu Fragen rund um die Begabtenförderung zur Verfügung. Denn wer die Abschlussprüfung mit einer Durchschnittsnote von 1,9 oder besser bestanden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann sich für ein „Weiterbildungsstipendium“ bewerben, um sich finanziell bei verschiedenen Bildungsmaßnahmen unterstützen zu lassen.

Kristina Hauf

LZK BW

Kerstin Frankenberger
(Stiftung Begabtenförderung)
0711 22845-26

BZK Tübingen

Bianka Börner
07071 911-212

BZK Stuttgart

Frauke Look
0711 7877-234

Simone Mühleck
0711 7877-230

Bettina Arnold
0711 7877-243

BZK Freiburg

Sabine Häringer
0761 4506-352

BZK Karlsruhe

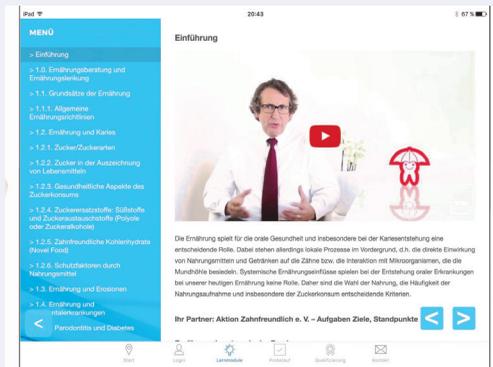
Maren Sonnenburg
0621 38000-127

Sabine Rummer
0621 38000-138

App für iOS und Android Zahnfreundlich-App

Weil Ernährungsberatung und Ernährungslenkung heute zum Prophylaxeprogramm jeder Zahnarztpraxis gehören sollten, hat die Aktion Zahnfreundlich e. V. (AZeV) eine Qualifizierungs-App entwickelt, die sich speziell an das zahnärztliche Team wendet. Ziel ist es, Fachwissen rund um die Zusammenhänge zwischen Ernährung und Zahngesundheit zu vermitteln und nicht nur die Lernfreude des Praxisteams zu fördern, sondern auch die Freude an der Ernährungsberatung. In drei Modulen vermittelt die Zahnfreundlich-App die Grundsätze der Ernährung, beleuchtet u. a. Zucker und Zuckerarten, die Lebensmittelkennzeichnung und die Zahnfreundlich-Testmethoden, Erosionen, Vitamine, Probiotika und die Bedeutung des Speichels.

www.zahnmaennchen.de



Buch-Tipp Bin gut angekommen

Ihre Ausbildung beginnt und Sie möchten sich von Ihrer besten Seite zeigen? In „Bin gut angekommen – Die wichtigsten sozialen Spielregeln für Azubis“ erfahren frischgebackene Auszubildende, wie sie den Fettnäpfchen des Arbeitsalltags gekonnt aus dem Weg gehen. Das Buch gibt u.a. Antworten auf folgende Fragen: Wie geht man mit Kunden, Chefs und Kollegen um? Wie funktioniert Smalltalk? Was bedeutet Teamarbeit? Wie verhält man sich, wenn man kritisiert wird? Welche Kleidung ist jobtauglich?

Für Azubis, die wissen möchten, was in der Ausbildung von ihnen erwartet wird. Für Eltern, die ihre Kinder beim Eintritt ins Berufsleben unterstützen möchten. Für Ausbilder, die praktische Anregungen für die tägliche Arbeit suchen.



Ingrid Ute Ehlers /
Regina Schäfer
228 Seiten
ISBN: 978-3-8214-7690-0
Bildung und Wissen
Verlag und Software
GmbH

Wir verlosen
dieses Buch
demnächst auf
facebook.de/lzkbw



LANDESZAHNÄRZTEKAMMER
BADEN-WÜRTTEMBERG
LZK Körperschaft des öffentlichen Rechts

DieKammer
IHR PARTNER

IMPRESSUM

Herausgeber

Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg
Albstadtweg 9
70567 Stuttgart

Tel. 0711 / 22845-0
Fax 0711 / 22845-0

E-Mail: info@lzk-bw.de
lzk-bw.de | facebook.com/lzkbw
youtube.com/lzkbw

Redaktion

Kristina Hauf, Andrea Mader

Autoren dieser Ausgabe

Kristina Hauf, Corinna Stetter, Dr. Bernd Stoll

Layout

Kristina Hauf

Bildnachweis

Aktion Zahnfreundlich e.V., Marvin Brehm, Bildung und Wissen Verlag und Software GmbH, LZK-Bildarchiv, Fotolia, proDente e.V.